



Bekanntmachung zur Bauleitplanung

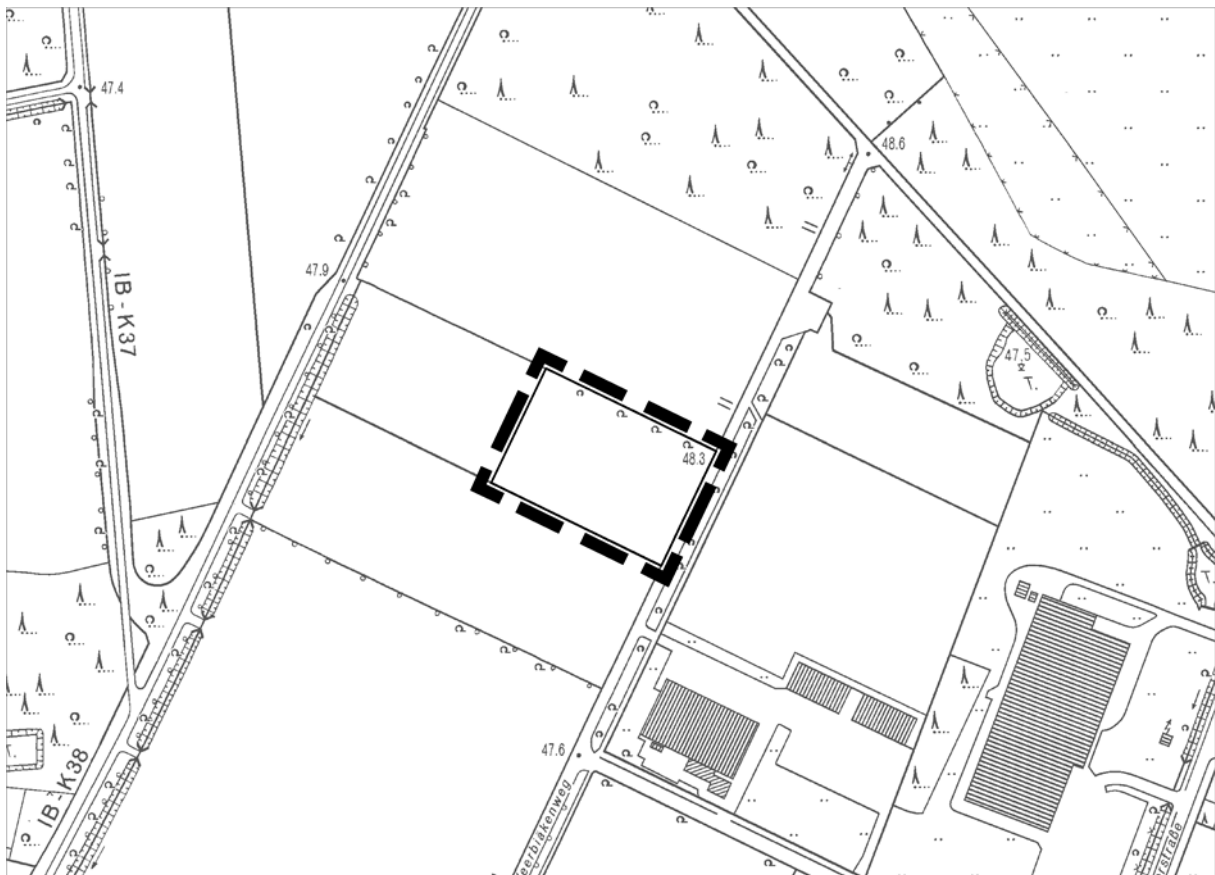
Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 12. Juli 2018 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Industriegebiet II“ – 3. Erweiterung“ der Stadt Hörstel - Hörstel Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Hörstel hat in seiner Sitzung am 11. Juli 2018 beschlossen, den Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Industriegebiet II“ – 3. Erweiterung“ der Stadt Hörstel - Hörstel sowie die Begründung einschließlich des Umweltberichts und der wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine gebrochene schwarze Linie umrandet.



DGK 3611-28

Mit der Bebauungsplanung Nr. 53 „Industriegebiet II“ – 3. Erweiterung“ der Stadt Hörstel - Hörstel sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Gewerbeausweisung geschaffen werden, wodurch eine beidseitige Nutzung der vorhandenen Erschließungsstraße (Veerbiäkenweg) möglich wird.

Der betroffenen Öffentlichkeit wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und zu der Planung Stellung zu nehmen.

Zu diesem Zweck liegt der Planentwurf nebst Begründungsentwurf einschließlich Umweltbericht sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom **23. Juli 2018 bis 23. August 2018** im Rathaus Riesenbeck, Sünste-Rendel-Straße 14, Zimmer 2.17, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Stellungnahmen können bei der Stadt Hörstel schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegungen nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Neben dem Bebauungsplanentwurf und dem Begründungsentwurf einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u. a. nach den Umweltschutzgütern i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts liegen nach Einschätzung der Stadt Hörstel folgende wesentlichen Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen vor:

Art der vorhandenen Information:	Urheber:	Thematischer Bezug:
14 Stellungnahmen der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Mensch und betroffene Bevölkerung, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Hörstel, 12. Juli 2018
Stadt Hörstel
Der Bürgermeister

David Ostholthoff